

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB §§ 134, 138, 242; KSchG 1969 § 1; Personalvertretungsgesetz Berlin vom 22. Juli 1968 (GVBl. S. 1004) §§ 61, 66, 69; Bundeszentralregistergesetz (BZRG) §§ 39, 41, 49, 50; Straffreiheitsgesetz vom 20. Mai 1970 (BGBl. I S. 509); ZPO §§ 256, 554.

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 468/74

Urteil des BAG vom 11. Dezember 1975

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 468/74

4 Sa 34/74 Berlin

Verkündet am
11. Dezember 1975

gez. Kistner,

Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Dezember 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Thieß und Dr. Bächle für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 2. Juli 1974
- 4 Sa 34/74 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger wurde von dem beklagten Land für die Zeit vom 15. August 1973 bis 31. August 1974 als Lehrkraft ohne volle Lehrbefähigung angestellt. Die Parteien vereinbarten die Anwendung des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) unter Berücksichtigung der jeweils infrage kommenden Sonderregelungen. Im Personalfragebogen gab der Kläger an, nicht vorbestraft zu sein. Durch ein Merkblatt, das die Frage nach Vorstrafen im einzelnen erläutert, war er darauf hingewiesen worden, daß er über alle Verurteilungen, die im Bundeszentralregister eingetragen waren, unbeschränkt Auskunft zu geben hätte.

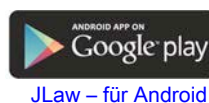
Der Kläger war durch Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 19. September 1969 zu einer Geldstrafe von 500,--DM, ersatzweise zu 100 Tagen Freiheitsstrafe, verurteilt worden. (Wie die Parteien erst in der Revisionsinstanz übereinstimmend mitgeteilt haben, erfolgte die Verurteilung wegen Beamtennötigung, weil der Kläger zusammen mit anderen Personen eine Seminarübung an der Freien Universität Berlin gesprengt hatte). Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin hatte den Antrag des Klägers abgelehnt, die Verurteilung vor Ablauf der fünfjährigen gesetzlichen Tilgungsfrist aus dem Strafregister zu tilgen. Hiergegen hat der Kläger kein Rechtsmittel eingelegt.

Von der Vorstrafe erfuhr das beklagte Land, als sein Senator für Schulwesen eine unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister einholte. Diese Auskunft wurde an die Einstellungsbehörde, das Bezirksamt Spandau, Abteilung Volksbildung, weitergeleitet. Daraufhin kündigte das beklagte Land mit Zustimmung des Personalrats durch Schreiben des Bezirksamts Spandau, Abteilung Volksbildung, vom 22. November 1973 das Arbeitsverhältnis mit dem

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Kläger zum 31. Dezember 1973, weil der Kläger trotz des Hinweises auf das Recht des beklagten Landes auf unbeschränkte Auskunft angegeben habe, nicht vorbestraft zu sein.

Der Kläger hat vorgetragen, er sei durch das Strafreisheitsgesetz vom 20. Mai 1970 (BGBl. I S. 509) amnestiert worden. Niemand habe ihn darüber belehrt, daß er auch amnestierte Verurteilungen anzugeben habe. Das beklagte Land habe kein Recht gehabt, über ihn eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister einzuholen. Die Maßnahme des Landes sei unverhältnismäßig, weil ihm ein weiteres berufliches Fortkommen beinahe unmöglich gemacht werde. Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß durch die mit Schreiben vom 22. November 1973 ausgesprochene Kündigung das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht aufgelöst worden sei,
2. die Beklagte zu verurteilen, das an den Kläger gerichtete Kündigungsschreiben vom 22. November 1973 aus dessen Personalakten zu entfernen.

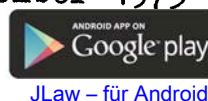
Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben mit der Begründung, das beklagte Land habe kein Recht auf unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister gehabt und daher seine Kenntnis nicht verwerten dürfen. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Nach seiner Ansicht ist es nicht sittenwidrig, wenn das beklagte Land die Vorstrafe des Klägers zum Anlaß einer Kündigung genommen hat. Der Kläger verfolgt mit der Revision seine Anträge weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg. Das Arbeitsverhältnis der Parteien ist durch die Kündigung der Beklagten vom 22. November zum 31. Dezember 1973 beendet worden.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

I. Die Feststellungsklage ist nach § 256 ZPO zulässig. Die Klage richtet sich gegen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Daher ist anzunehmen, daß diese auch aufgrund eines nicht vollstreckbaren Feststellungsurteils etwaige aus der Feststellung folgende Zahlungsansprüche des Klägers erfüllen wird (vgl. u.a. BAG 1, 60 [62] = AP Nr. 2 zu Art. 3 GG; BAG 6, 140 [141 f] = AP Nr. 8 zu § 4 TVG Geltungsbereich; BAG 12, 290 [292] = AP Nr. 40 zu § 256 ZPO).

II. Das beklagte Land konnte dem Kläger trotz der Befristung des Arbeitsvertrags vor dessen Ende fristgemäß kündigen. Die Parteien haben einzelvertraglich die Anwendung des BAT vereinbart. Nach Nr. 7 zu Abs. XII Ziff. 3 der Sonderregelung für Zeitangestellte, Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer und für Hilfsangestellte (SR 2 y BAT) ist eine ordentliche Kündigung vor Fristablauf möglich, wenn das befristete Arbeitsverhältnis, wie im Streitfall, mit Ablauf einer längeren Frist als einem Jahr enden soll.

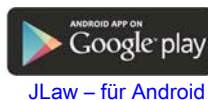
III. Dem Kläger konnte das beklagte Land fristgemäß im Grundsatz frei kündigen. Der Kläger kann sich nicht auf den allgemeinen Kündigungsschutz nach § 1 KSchG berufen, denn das Arbeitsverhältnis hat im Zeitpunkt der Kündigung noch keine sechs Monate bestanden. Daher ist es in diesem Rechtsstreit nicht Sache des beklagten Landes, seine Kündigung zu rechtfertigen, sondern der Kläger ist darlegungs- und beweisbelastet dafür, daß die Kündigung aufgrund von Rechtsvorschriften unwirksam ist, die außerhalb des Kündigungsschutzgesetzes zu der von ihm angenommenen Rechtsfolge führen. Solche Vorschriften greifen im vorliegenden Fall nicht ein.

1. Der zuständige Personalrat ist vor Ausspruch der Kündigung ordnungsgemäß beteiligt worden. Die beabsichtigte Maßnahme war, wie sich aus § 69 Nr. 6, § 61 Abs. 2 Satz 1 und § 66 des im Zeitpunkt der Kündigung geltenden Personalvertretungsgesetzes des Landes Berlin

- 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

(PersVG) vom 22. Juli 1968 (GVBl. S. 1004) ergibt, mit dem Personalrat eingehend zu erörtern. Zur Wirksamkeit der Kündigung war die Zustimmung des Personalrats erforderlich. Diese wurde erteilt. Unstreitig hatte das beklagte Land zuvor dem Personalrat die tatsächlichen Gründe mitgeteilt, die es zu der Kündigung veranlaßt haben, nämlich daß sich der Kläger im Personalfragebogen als unbestraft bezeichnet habe, im Bundeszentralregister jedoch eine Verurteilung des Klägers eingetragen sei.

Entgegen der Ansicht der Revision berührt es die Wirksamkeit der Kündigung nicht, wenn mit dem Personalrat die rechtliche Bedeutung der mitgeteilten Tatsachen nicht erörtert oder dem Personalrat etwa irrtümlich eine unzutreffende Rechtsauffassung mitgeteilt worden sein sollte. Es ist nicht Aufgabe des Personalrats, eine personelle Maßnahme des Arbeitgebers unter rechtlichen Gesichtspunkten zu überprüfen. Einem Arbeitgeber gereicht es nicht einmal vor Gericht zum Nachteil, wenn er Tatsachen vorträgt, über deren rechtliche Bedeutung er sich irrt. Viel weniger kann dies bei der dem gerichtlichen Verfahren vorgeschalteten Beteiligung des Personalrats gelten. Daß das beklagte Land die Zustimmung des Personalrats etwa durch Vortrag falscher Behauptungen arglistig erschlichen hätte, hat der Kläger selbst nicht behauptet.

2. Als gesetzliches Verbot, dessen Verletzung nach § 134 BGB zur Nichtigkeit der Kündigung führt, kommen weder der von der Revision angeführte Rechtsgrundsatz in Betracht, daß den Betroffenen aus Verurteilungen, die durch das Strafrechtsgesetz vom 20. Mai 1970 (BGBl. I S. 509) amnestiert worden sind, kein Nachteil erwachsen dürfe, noch die Vorschrift des § 41 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243) über Beschränkungen bei der Weiterleitung von Auskünften.

a) Selbst wenn man zugunsten des Klägers davon ausgeht, er habe genügend Tatsachen dafür vorgetragen, daß die Strafe wegen Beamtennötigung amnestiert worden sei, so läßt



- 6 -

sich aus dem Straffreiheitsgesetz doch kein Verbot von Rechtsgeschäften ableiten, die durch Kenntnis von jener Verurteilung veranlaßt worden sind.

Nach § 49 Abs. 1 BZRG dürfen nur getilgte oder tilgungsreife Verurteilungen den Betroffenen im Rechtsverkehr nicht vorgehalten oder zu deren Nachteil verwertet werden. Bei den Beratungen des Straffreiheitsgesetzes von 1970 hat der Gesetzgeber nach eingehender Erörterung den Vorschlag verworfen, einschlägige Verurteilungen im Rahmen dieser Amnestie aus dem Strafregister zu tilgen (vgl. Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 6. Wahlperiode, 39. Sitzung, S. 2003 und 2047). Es sollte der Staatsanwaltschaft überlassen bleiben, im Einzelfall eine vorzeitige Tilgung anzuordnen. Diese Entscheidung des Gesetzgebers, in das Straffreiheitsgesetz keine Bestimmungen aufzunehmen, die eine Verwertung einschlägiger Verurteilungen im Rechtsverkehr verbieten, kann nicht durch verfassungskonforme Auslegung des Straffreiheitsgesetzes korrigiert werden. Den Gerichten ist es grundsätzlich verwehrt, entgegen dem Willen des Gesetzgebers begünstigende Gesetze durch verfassungskonforme Auslegung auf weitere Personengruppen und Fallgruppen auszudehnen (vgl. BVerfGE 8, 28 [34]; 14, 308 [311f.]; 15, 121 [125 f.]).

Insoweit vermag sich die Revision auch nicht auf die von ihr angeführte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juni 1974 - 1 BvR 67/68 (NJW 1974, 1859) zu berufen. Sie ist hier nicht einschlägig. In jener Entscheidung sind nicht etwa Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes oder des Straffreiheitsgesetzes vom 20. Mai 1970 für verfassungswidrig erklärt worden. Das Bundesverfassungsgericht hat lediglich entschieden, daß Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen würden. Im Rahmen dieser Entscheidung hat es dann ausgeführt, daß den Beschwerdeführern durch das Unterbleiben einer verfassungsrechtlichen Überprüfung von inzwischen aufgehobenen oder geänderten Strafbestimmungen keine schweren und unabwendbaren Nachteile entstünden. Lediglich in diesem Zusammenhang ist

- 7 -

dann ausgeführt, daß eine vorzeitige Tilgung der Bestrafungen erfolgen könne, falls öffentliche Interessen nicht entgegenstünden. Es habe Übereinstimmung bestanden in der Erwartung, daß von dieser Möglichkeit weitgehend Gebrauch gemacht werde. Die Tilgung der Eintragung habe gemäß § 49 Abs. 1 BZRG zur Folge, daß "die Tat und die Verurteilung den Betroffenen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden" dürften. Von diesem Verwertungsverbot mache § 50 Nr.4 BZRG eine Ausnahme für den Fall, daß "der Betroffene die Zulassung zu einem Beruf oder Gewerbe oder die Einstellung in den öffentlichen Dienst beantragt, falls die Zulassung oder Einstellung sonst zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde." Gerade über die Frage, ob etwa öffentliche Interessen der vorzeitigen Tilgung nicht entgegen gestanden hätten, bestehen im Streitfall aber unterschiedliche Auffassungen.

Die Ansicht der Revision, die Verurteilung dürfe im Rechtsverkehr nicht verwertet werden, sie sei also im Ergebnis als tilgungsreif zu behandeln, würde überdies dazu führen, daß die Gerichte für Arbeitssachen im Rahmen einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit die Entscheidung der Staatsanwaltschaft überprüften, die Verurteilung des Klägers nicht vorzeitig zu tilgen. Dies kann nicht die Aufgabe der Arbeitsgerichtsbarkeit sein. Es wäre Sache des Klägers gewesen, gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Rechtsmittel einzulegen. Das beklagte Land mag bei der Erwägung, dem Kläger zu kündigen, Tendenzen der Resozialisierung und den Zweck des Straffreiheitsgesetzes nicht in wünschenswerter Weise beachtet haben. Aber gegen ein gesetzliches Verbot hat es durch die Kündigung insoweit nicht verstoßen.

b) Der Kläger hat auch keinen Sachverhalt vorgetragen, aus dem sich eine Verletzung des § 41 BZRG und damit möglicherweise eines Verbotsgesetzes ergibt.

Einer Verwertung der Kenntnis von der Vorstrafe standen Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes nicht entgegen. Arbeitgeber des Klägers war das beklagte Land. Im Arbeits-



vertrag ist das Bezirksamt Spandau ausdrücklich lediglich als Vertreter des Landes Berlin bezeichnet. Das Land Berlin konnte nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 BZRG als oberste Landesbehörde unbeschränkt Auskunft aus dem Zentralregister einholen. Der Arbeitgeber des Klägers hat somit die Kenntnis von der Verurteilung nicht durch eine gesetzwidrige Handlung erlangt.

Entgegen der Meinung der Revision durfte das beklagte Land die ihm erteilte Auskunft aus dem Zentralregister auch an seinen Vertreter, den Stadtrat für Volksbildung beim Bezirksamt Spandau, weitergeben. Eine Kündigung kann nur dann nach § 134 BGB nichtig sein, wenn die getroffene Maßnahme dem Arbeitgeber selbst verboten war, wenn also diesem untersagt gewesen wäre, die Auskunft aus dem Zentralregister zu verwerten. Dagegen ist es unerheblich, ob der Vertreter (das Bezirksamt) das Rechtsgeschäft wirksam im eigenen Namen hätte ausführen können, ob also einem Angestellten des Bezirksamtes bei einem ähnlichen Sachverhalt hätte gekündigt werden dürfen. Im Verhältnis zum Kläger kommt es allein auf die Befugnisse des beklagten Landes an und nicht auf die des Bezirksamtes Spandau. Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, die Verwertung von Verurteilungen zu verbieten, die der beschränkten Auskunft unterliegen und daher nicht ins Führungszeugnis aufgenommen werden. Derartige Verurteilungen sind gerade nicht wie getilgte oder tilgungsreife Verurteilungen zu behandeln.

3. Die Kündigung ist auch nicht sittendwidrig im Sinne des § 138 BGB. Das Landesarbeitsgericht hat die Sittendwidrigkeit der Kündigung verneint, weil es nicht dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerspreche, wenn einem vorbestraften Lehrer gekündigt werde. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden.

a) Die Revision führt vergebens ins Feld, laut dem Kündigungsschreiben sei dem Kläger allein wegen des Vorwurfs gekündigt worden, er habe im Personalfragebogen fälsch-



- 9 -

lich seine Vorstrafe nicht angegeben. Daher sei im angefochtenen Urteil darauf einzugehen gewesen, ob dieser Vorwurf berechtigt gewesen sei. Das Landesarbeitsgericht habe seine Entscheidung nicht darauf stützen dürfen, daß die Kündigung schon deshalb nicht sittenwidrig sei, weil der Kläger tatsächlich verurteilt worden ist, denn mit diesem Sachverhalt habe das beklagte Land die Kündigung nicht begründet.

Die Revision verkennt, daß die Wirksamkeit der Kündigung nicht vom Vorliegen eines Kündigungsgrundes abhängt. Es ist daher nicht zu prüfen, ob die vom Arbeitgeber angegebene Begründung die Kündigung rechtfertigt. Vielmehr könnte die Kündigung nur dann unwirksam sein, wenn der Kläger dargelegt und im Streitfall bewiesen hätte, daß die Kündigung auf sittlich zu mißbilligenden Beweggründen beruht und daher dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerspricht (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 184 BGB; BAG 3, 197 [199] = AP Nr. 1 zu § 22 KSchG 1951; BAG 12, 60 [65] = AP Nr. 22 zu § 138 BGB). Eine Kündigung beruht aber jedenfalls dann nicht auf solchen Beweggründen, wenn nach dem Sachverhalt ein vernünftiger Anlaß für die Kündigung erkennbar ist.

Das beklagte Land hat vorgetragen, daß es allen Bediensteten kündige, die mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten seien. Wie oben unter III 2 b dargelegt, hat das beklagte Land auf gesetzmäßigem Wege Mitteilung über die Verurteilung des Klägers erhalten und war daher nicht gehindert, diese Auskunft zu verwerten. Es mag zwar im Einzelfall eine harte Entscheidung sein, ist jedoch noch nicht sittlich zu mißbilligen, wenn einem Lehrer im öffentlichen Dienst aus Anlaß einer Vorstrafe gekündigt wird. Dabei ist es unerheblich, ob der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht aufgrund des unwidersprochenen Vortrags des beklagten Landes festgestellt hat, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder ob er, wie die Parteien in der Revisionsinstanz richtiggestellt haben, wegen Beamtennötigung verurteilt worden ist. Beide Straftatbestände können grundsätzlich geeignet sein, Zweifel an der Eignung als Lehrer zu wecken.



- 10 -

b) Demgegenüber kann sich die Revision nicht darauf berufen, das Landesarbeitsgericht habe nicht ohne weitere Sachaufklärung feststellen dürfen, daß die Vorstrafe des Klägers ihrer Art nach für einen Pädagogen von Belang sei. Dieser Gedanke könnte allenfalls dann erheblich sein, wenn das beklagte Land dem Kläger in Kenntnis der Tatsache gekündigt hätte, daß wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles die Verurteilung des Klägers seine Eignung als Lehrer überhaupt nicht infrage stellen könne. Der Kläger hat jedoch nicht vorgetragen, aus dem Zentralregisterauszug sei erkennbar gewesen, daß es sich bei der Verurteilung um eine amnestierte Straftat gehandelt habe, die mit der Lehrtätigkeit auch nicht im geringsten Zusammenhang gestanden haben könnte. Der Kläger hat somit nicht dargelegt, das beklagte Land habe ihm nur gekündigt, um entgegen den Absichten des Gesetzgebers aus Anlaß einer amnestierten Verurteilung das berufliche Fortkommen des Klägers zu hindern.

4. Der Kläger kann sich schließlich auch nicht darauf berufen, die Kündigung verstoße gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB). Bei Arbeitnehmern, auf die das Kündigungsschutzgesetz keine Anwendung findet, verletzt ein Arbeitgeber nicht schon deshalb diesen Grundsatz, weil die ordentliche Kündigung dem Arbeitnehmer den Arbeitsplatz nimmt, ohne daß ein die Kündigung rechtfertigender Grund im Sinne des § 1 KSchG vorhanden ist. Ein Verstoß gegen Treu und Glauben liegt in jenen Fällen nur vor, wenn die Kündigung aus sonstigen Gründen (z.B. Willkür, gegensätzliches Verhalten und dgl.) nicht mehr vom Recht gebilligt werden kann (vgl. BAG 8, 132 [140 f.] = AP Nr. 1 zu § 620 BGB Schuldrechtliche Kündigungsbeschränkung; BAG 16, 21 [27] = AP Nr. 5 zu § 242 BGB Kündigung; BAG 24, 292 [298 f.] = AP Nr. 1 zu § 13 KSchG 1969; BAG 24, 438 [445] = AP Nr. 2 zu § 134 BGB). Wird wie hier eine Kündigung auf Gründe in der Person oder im Verhalten des Arbeitnehmers gestützt, kann sich der Arbeitnehmer nicht auf einen Verstoß des Arbeitgebers gegen § 242 BGB berufen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

gez.: Dr. Gröninger Hillebrecht Roeper
Thieß Dr. Bächle

